X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 099/13*

Datum: 16. Mai 2013
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

⚠ **Hohe Priorität**

Deutsches Hochfrequenzhandelsgesetz ist in Kraft getreten

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 073/13

Kontakt: Randolf Roth, T +49-69-211-1 27 93, randolf.roth@eurexchange.com,
Vassiliki Veliou, T +49-69-211-1 39 03, vassiliki.veliou@eurexchange.com,
oder HFT_LAW@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Alle Abteilungen	keine

Zusammenfassung:

Am 15. Mai 2013 ist das deutsche Hochfrequenzhandelsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht Maßnahmen und Verfahren vor, die den algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel (HFH) regulieren.

Dieses Rundschreiben enthält eine Übersicht der bereits bereitgestellten Informationen zum neuen Gesetz.

Deutsches Hochfrequenzhandelsgesetz ist in Kraft getreten

Am 15. Mai 2013 ist das deutsche Hochfrequenzhandelsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht Maßnahmen und Verfahren vor, die den algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel (HFH) regulieren. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt unter folgendem Link veröffentlicht:

Hochfrequenzhandelsgesetz im Bundesgesetzblatt

Eurex hat bereits zu verschiedenen Aspekten des Gesetzes informiert. Die wesentlichen Informationen können aus folgenden Rundschreiben entnommen werden:

Nr. 077/2013	HFT-Gesetz: Informationen zu Order/Transaktions-Verhältnis, Entgelt für die exzessive Systemnutzung und Kennzeichnung Handelsalgorithmen
Nr. 073/2013	Informationen zum Deutschen Hochfrequenzhandelsgesetz
Nr. 070/2013	Handelsarchitektur der Eurex Exchange: Einführung von Release 2.0 am 25. November 2013
Nr. 052/2013	Deutsches Hochfrequenzhandelsgesetz verabschiedet
Nr. 045/2013	Neue Eurex Exchange-Handelsarchitektur: Einführung eines ergänzenden Transaktionslimits für Standard-Orders

Wir möchten daran erinnern, dass Teilnehmer, die von der BaFin noch keine Erlaubnis für den Eigenhandel erhalten haben und HFH betreiben, bei der BaFin eine entsprechende Erlaubnis beantragen müssen. Alternativ können sie im Rahmen des „EU-Passporting“ ihre Erlaubnis über ihre zuständige Behörde an die BaFin weiterleiten. Es gilt eine Übergangsfrist von sechs bzw. neun Monaten. Während dieser Zeit dürfen zugelassene Handelsteilnehmer, die der Erlaubnisanforderung der BaFin unterfallen, den Handel weiter betreiben und genügen damit dem Hochfrequenzhandelsgesetz, sofern sie die Absicht haben, eine Erlaubnis zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass das Hochfrequenzhandelsgesetz die Erlaubnispflicht für HFH auch für mittelbare Teilnehmer vorsieht, d. h. das Gesetz betrifft auch die Kunden der Handelsteilnehmer, die HFH betreiben.

Außerdem verpflichtet das Hochfrequenzhandelsgesetz die Börsen, ein angemessenes Order/Transaktions-Verhältnis/Transaktionslimit und ein Entgelt für die exzessive Systemnutzung festzulegen. Darüber hinaus müssen in die Regelwerke der Börse Bestimmungen zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge aufgenommen werden. Diese Anforderungen gelten nicht nur für Hochfrequenzhändler, sondern für alle Teilnehmer, die Aufträge algorithmisch erzeugen. Wie bereits in vorangegangenen Rundschreiben angekündigt, ist es geplant, die technischen Voraussetzungen für die vollständige Umsetzung aller drei Anforderungen des Hochfrequenzhandelsgesetzes im vierten Quartal 2013 zu schaffen. Die erforderlichen Anpassungen der Regelwerke der Börse werden zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Neue Informationen bezüglich des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes werden auf unserer Website www.eurexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Technologie > Hochfrequenzhandel

Auch die BaFin wird ihre FAQ-Liste kontinuierlich aktualisieren. Diese steht zum Herunterladen unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/FAQ/HFT-Gesetz/hft-gesetz_node.html

Wir werden Sie weiterhin mittels Webinars und Workshops regelmäßig über den Fortgang der Einführung des Gesetzes informieren, sobald uns Details zu den verschiedenen Aspekten vorliegen.

Wir bitten Teilnehmer, die weitere Informationen und/oder Updates von Eurex erhalten möchten, uns dies per E-Mail an HFT_LAW@eurexchange.com mit Angabe des Hauptansprechpartners in ihrem Haus (Rechtsvertreter, Compliance Officer) einschließlich der Kontaktdaten mitzuteilen.

16. Mai 2013